

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der *aap* Implantate AG

Der Aufsichtsrat stellt seine Geschäftsordnung wie folgt fest:

§1 Grundsätzliches

1. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung.
2. Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstandes angehören.
3. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

§2 Aufgaben und Rechte

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
2. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei der Unternehmensplanung, wozu die Festlegung kurz-, mittelfristiger und langfristiger Konzeptionen und Zielsetzungen gehört, zu beraten. Er prüft und überwacht die betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Planungen. Der Vorstand unterbreitet dem Aufsichtsrat dazu die von ihm erarbeiteten beratungsfähigen Vorlagen.
3. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere dem Vorstandsvorsitzenden regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Der

Aufsichtsratsvorsitzende wird sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

4. Die Aufsichtsratsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Aufsichtsrats darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Der Aufsichtsrat wird die Hauptversammlung über auftretende Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats.
6. Die Aufsichtsratsmitglieder sind zur umfassenden Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Sie haben sicherzustellen, dass von ihnen eingeschaltete Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht gleichermaßen einhalten.
7. Die nachfolgenden Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken;
 - b) Gründung von neuen Gesellschaften, Übernahme von Beteiligungen an solchen und Übertragung des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens auf andere Gesellschaften;
 - c) Abschluss von Gesellschaftsverträgen, Unternehmensverträgen, Ergebnis- und Organschaftsverträgen;
 - d) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung sowie Beendigung solcher Rechtsstreitigkeiten durch Vergleich;

- e) Vornahme von Investitionen, die in der von der Hauptversammlung vom Aufsichtsrat bzw. Beirat genehmigten Jahresplanung der Gesellschaft nicht enthalten sind, soweit solche Investitionen im Einzelfalle einen Betrag von 5 % des in der genehmigten Jahresplanung vorgesehenen Umsatzes oder in ihrer Gesamtheit einen Betrag von 10 % des vorgenannten Umsatzes übersteigen;
- f) Übernahme von Bürgschaften und Garantien, soweit diese nicht in der vom Aufsichtsrat genehmigten Jahresplanung der Gesellschaft vorgesehen sind;
- g) Aufnahme und Erweiterung von Krediten und Gesellschafterdarlehen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Mithaftungen im Werte größer 150 T€ p.a. pro Einzelvertrag;
- h) Gewährung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes, sofern diese Kredite im Einzelfalle einen Betrag von 0,5 % des in der genehmigten Jahresplanung vorgesehenen Umsatzes überschreiten;
- i) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht-, Leasing- und Unternehmensüberlassungsverträgen für eine längere Zeitdauer als ein Jahr, sofern die hierfür zu leistende jährliche Vergütung 100 T€ übersteigt; ausgenommen hiervon sind derartige Verträge über Gegenstände des Anlagevermögens, die im Rahmen der vom Aufsichtsrat genehmigten Jahresplanung vorgesehen waren;
- j) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Vertriebsverträgen (z.B. Handelsvertreterverträge, Vertragshändlerverträge, Franchiseverträge usw.) und gleichartigen Verträgen, deren Laufzeit ein Jahr überschreitet oder über die mehr als 5 % des in der genehmigten Jahresplanung vorgesehenen Umsatzes der Gesellschaft abgewickelt wird bzw. werden soll;
- k) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen über die Vergabe von Lizenzen soweit diese je Vertrag den Wert von 5 T€ bzw. kumuliert 25 T€ überschreiten;
- l) Übernahme von Ruhegeldverpflichtungen sowie Vereinbarung von Abfindungen, soweit solche Abfindungen nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind;
- m) Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Angestellten im leitenden Bereich mit Gehältern größer als 100 T€ p.a.;

- n) Verträge mit Gesellschaftern und deren Angehörigen, soweit sie den Wert von 25 T€ in der Summe übersteigen;
- o) Ausübung von Gesellschaftsrechten in Tochtergesellschaften der *aap* Implantate AG, die eine besondere Bedeutung haben, wie zum Beispiel die Zustimmung zu Kapitalerhöhungen oder zum Abschluss, zur Änderung oder Auflösung von Unternehmensverträgen sowie die Zustimmung für solche Geschäfte, die der Zustimmung der Hauptversammlung bzw. des Aufsichtsrates bedürfen würden, wenn es sich um Geschäfte der Gesellschaft handeln würde;
- p) Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie ihre Angehörigen;
- q) Feststellung des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Absatzplan, Personalplan, Investitionsplan, Liquiditätsplan und Ergebnisplan auf monatlicher Basis;
- r) Feststellung der Bilanz und Ergebnisverwendung;
- s) Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Unternehmens.

8. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.

Berlin, 13. Dezember 2004

aap Implantate AG
Der Aufsichtsrat